



Hauptsatzung (HauptS)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20), zuletzt geändert durch die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates
 - § 2 Ausschüsse
 - § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung
 - § 4 Zahlung der Entschädigung
 - § 5 Erster Bürgermeister
 - § 6 Weitere Bürgermeister
 - § 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
 - § 8 Beiräte
 - § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung
-

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und bis zu zwei berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- (a) den Ferienausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (b) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (c) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (d) den Bauausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (e) den Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (f) den Sozialausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- (g) den Ausschuss für städtische Bauten, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (h) den Ausschuss für öffentliche Sicherheit, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (i) den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - (j) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses Stadtratsmitglied bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter oder Vertreterin für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz, der Stadtrat bestimmt ein weiteres Ausschussmitglied zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss jederzeit weitere Ausschüsse einrichten oder bestehende Ausschüsse auflösen. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung übertragen werden (Referentinnen und Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten
- (a) für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 70 € je Sitzung. Wird eine Sitzung unterbrochen und am darauffolgenden Tag fortgesetzt, so gilt die Folgesitzung für die Abrechnung als eigene Sitzung.
 - (b) für auswärtige Tätigkeit im Auftrag des Ersten Bürgermeisters (z. B. zur Vertretung der Stadt, des Stadtrates oder des Bürgermeisters in Besprechungen und bei Tagungen) Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
 - (c) für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen und an vom Ersten Bürgermeister anberaumten Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Dienstreisen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, soweit es sich um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen handelt. Selbstständig Tätige können eine Pauschalentschädigung für Verdienstaufall von 16 € je angefangene Stunde Zeitversäumnis erhalten, sofern sie glaubhaft machen, dass sie in dieser Zeit ihrer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen wären. Andere als die vorgenannten Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Pauschalentschädigung von 16 € je angefangene Stunde Zeitversäumnis erhalten. Nachgewiesene

Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder von Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch können bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Betreuungsstunde ersetzt werden; eine Entschädigung nach dem vorstehenden Satz wird angerechnet. Wegezeiten können angemessen berücksichtigt werden. Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

- (d) wenn sie Mitglied einer Fraktion oder einer Fraktionsgemeinschaft sind, je nachgewiesener Teilnahme an einer Fraktions- oder Fraktionsgemeinschaftssitzung eine Entschädigung von 35 €.
 - (e) wenn sie als Referent oder Referentin tätig sind, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 75 € monatlich; der Stadtrat kann für einzelne Referate durch Beschluss abweichende Regelungen treffen.
 - (f) wenn Jahresrechnungen gem. Art. 103 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden, als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. deren Vertreter oder Vertreterin für die notwendige Teilnahme pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 70 €, als Vorsitzender oder Vorsitzende eine Entschädigung von 80 € pro Sitzung.
 - (g) als Fraktionssprecher oder Fraktionssprecherin zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 75 € monatlich.
 - (h) wenn sie, ohne Bürgermeister oder Bürgermeisterin zu sein, den Vorsitz eines Ausschusses übernehmen (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO), für jede von ihnen geleitete Sitzung 80 €.
 - (i) wenn sie als Sachpreisrichter oder Sachpreisrichterin für die Stadt Puchheim in Planungs-, Bau- und Kunstwettbewerben tätig werden, einmalig pro Wettbewerb 120 €, soweit nicht eine geringere Entschädigung angezeigt ist.
 - (j) wenn sie an Besichtigungsterminen und Informationsveranstaltungen außerhalb von Puchheim teilnehmen, die vom Stadtrat, seinen Ausschüssen oder vom Ersten Bürgermeister anberaumt werden, Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes und bei Ortsabwesenheit von mehr als vier Stunden 35 € pro Termin.
- (3) Soweit der Stadtrat keine abweichende Regelung trifft, wird die Mitarbeit in vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend der Regelungen in Absatz 2 Buchstaben f, h und j entschädigt.
- (4) Klausurtagungen des Stadtrates stehen für die Entschädigung Stadtratssitzungen gleich. Jeder Klausurtag zählt als eigenständige Sitzung. Finden die Tagungen außerhalb von Puchheim statt, wird auf Antrag zusätzlich Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- (1) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses und der Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel im Laufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben e) und g) werden nach Eintritt einer längeren Verhinderung in der Amtsausübung für den jeweiligen Kalendermonat sowie für die drei

Folgemonate weitergezahlt. Besteht danach weiterhin ein Hinderungsgrund an der Amtsausübung, entfällt die Zahlung.

§ 5 Erster Bürgermeister

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist berufsmäßiger Beamter auf Zeit.
- (2) Die Einstufung des Amtes ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG.

§ 6 Weitere Bürgermeister

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister oder die Zweite Bürgermeisterin, soweit auch dieser oder diese verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister oder die Dritte Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist der Dritte Bürgermeister oder die Dritte Bürgermeisterin ebenfalls verhindert, vertritt das dienstbereite Stadratsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Mitgliedschaft im Stadtrat den Ersten Bürgermeister. Bei gleicher Mitgliedschaftsdauer vertritt das an Lebensjahren älteste dienstbereite Stadratsmitglied.
- (2) Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadratsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister oder weitere Bürgermeisterin; die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Im Falle der weiteren Stellvertretung durch ein anderes Stadratsmitglied sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 7 Berufsmäßige Stadratsmitglieder

- (1) Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete in der Verwaltung berufsmäßige Stadratsmitglieder auf die Dauer von bis zu sechs Jahren wählen:
 - (a) Verwaltungsleitung und Rechtsangelegenheiten (Verwaltungs- und Rechtsreferent, Geschäftsleiter der Beamter),
 - (b) Finanzen, Immobilien, Beteiligungen, Kultur und Sport (Finanzreferent, Stadtkämmerer).
- (2) Die Einstufung der Gewählten ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG.

§ 8 Beiräte

- (1) Nach Maßgabe besonderer Satzungen können Beiräte errichtet werden.
- (2) Soweit keine andere Regelung getroffen ist, erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte sowie im Vertretungsfall die Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine Entschädigung von 40 € für jede Beiratssitzung, an der sie teilnehmen. Die Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 30 €.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt hinsichtlich der Entschädigungsregelungen zum 01.05.2026, im Übrigen am 12.05.2026 in Kraft. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2020 mit allen folgenden Änderungen tritt mit Ablauf des 11.05.2026 außer Kraft.

Erläuterungen:

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss 12.05.2026

Inkrafttreten Ursprungsfassung 01.05.2026

Satzungsänderungen Keine

Aktueller Stand 22.06.2026